

Allgemeiner Gebührentarif der Stadtwerke
vom 14. März 2006¹

sRS 512.1

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 32 des Reglements über die Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Stadtwerke-Reglement) vom 2. November 2005² als Gebührentarif:

Gebührensätze	Art. 1 Die Sankt Galler Stadtwerke erheben folgende allgemeine Gebühren: a) erste Mahnung b) zweite Mahnung c) dritte Mahnung d) ausserordentliche Zählerablesung (pro Kunde oder Kundin je Objekt) e) Ein- oder Ausschaltung der Energie- oder Wasserzufuhr (je Arbeitsgang) f) Rechnungsauszug	kostenlos Fr. 10.– Fr. 15.– Fr. 30.– Fr. 35.– nach Aufwand
Mehrwertsteuer	Art. 2 Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen enthalten, soweit sie steuerbar sind.	
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 3 Der Gebührentarif zum Reglement über die Abgabe von Energie und Wasser durch die Versorgungsbetriebe vom 13. September 1994 ³ wird aufgehoben.	
Inkrafttreten	Art. 4 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ⁴	

St.Gallen, 14. März 2006

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ cRS 2006, 99

² sRS 511.1

³ cRS 1994, 163

⁴ Inkrafttreten: 1. April 2006